

bereits eingerichteten Kassen, welche ähnliche Zwecke mit verfolgen, noch besondere Beachtung verdienen und als ein Mittel angesehen werden, die Heranziehung und Erhaltung eines tüchtigen und leistungsfähigen Arbeitercorps zu erleichtern. Wenn aber diese Kassen ihren Mitgliedern außerdem noch Vortheile gewähren, welche weder in der bisherigen noch in der zu erwartenden Gesetzgebung liegen, so ist auch deren fernerweite Existenz bis zu einem gewissen Grade verbürgt.

Es ist erklärlich, daß die bisher erschienenen Gesetze nicht ohne Einfluß auf die Organisation derartiger besonderer Unterstützungskassen bleiben konnten. Alles, was zur allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung gehört, konnte ohne Weiteres aus denselben ausgeschieden werden und dadurch gewannen dieselben immermehr den Charakter spezifischer Betriebskassen.

Wenn wir uns nun die Aufgabe gestellt haben, im Nachstehenden einige Streiflichter auf das jetzt im Königreich Sachsen bestehende Versicherungswesen der fiskalischen Waldarbeiter zu werfen, so dürfen wir dabei die Umgestaltung der bisherigen Holzhauerhilfskassen nach dem Erlaß der einschlägigen Gesetze und Verordnungen nicht vergessen. Der besseren Uebersicht halber wollen wir zuerst die Einrichtung dieser Hilfskassen schildern und sodann die Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung in Betracht ziehen.

Schon in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts wurde mit der Errichtung von Hilfskassen für die fiskalischen Holzarbeiter begonnen. Diese Kassen, welche gewöhnlich die Reviere eines Forstbezirks umfassen sollten, erfuhren in der letzten Zeit eine ganz beträchtliche Unterstützung Seitens des Königlichen Finanzministeriums. In der Regel betrug der Höheren Orts bewilligte Zuschuß gerade so viel, wie die Beisteuer der Waldarbeiter*). Durch Verordnung vom 23. November 1885 wurde nun angeordnet, daß die zeitherigen Holzhauerhilfskassen in Pensionskassen u. umzuändern seien, und daß den letzteren das ungetheilte Ver-

*) Der Holzhauerhilfskasse für den Forstbezirk Grillenburg und das Tharander Revier ist z. B. während der letzten 30 Jahre ein Staatszuschuß von etwa 40 000 M. gewährt worden. Für's Jahr 1887 soll dieser Zuschuß 80% von den Einzahlungen der Arbeiter betragen.